

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Haltung und Erzeugung von Schweinen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach Festlegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 9. März 2022 greifen bei schweinehaltenden Betrieben mit weit überwiegend coronabedingten Umsatzrückgängen die Überbrückungshilfen nicht. Der Bund hat den Ländern aber die Möglichkeit eröffnet, Schweinehalter mit weit überwiegend coronabedingten Umsatzrückgängen aus dem Härtefallfonds zu unterstützen.

Vom Landesförderinstitut wurde Ende März mitgeteilt, dass dort 54 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 15 700 000 Euro auf Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) eingegangen seien, über die eine Entscheidung zur Unterstützung aus dem Härtefallfonds zu treffen wäre.

In der Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) sind die Antragsfristen erst am 31. März 2022 abgelaufen und in der Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022) laufen die Antragsfristen noch bis mindestens zum 30. April 2022, sodass keine abschließende Aussage über die Zahl dieser Anträge beziehungsweise das Antragsvolumen getroffen werden kann.

Aus diesem Grund werden die nachstehenden Fragen der Kleinen Anfrage mit Bezug auf die Überbrückungshilfe III beantwortet.

Im Rahmen der finanziellen Hilfen zur Linderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie können landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere Schweinehalter, ab 2021 einen Antrag auf Überbrückungshilfe-III-Plus stellen. Voraussetzung für die Beantragung ist der Nachweis eines plausibel dargelegten coronabedingten Umsatzrückganges innerhalb der letzten Monate.

1. Wie viele Unternehmen mit Haltung und Erzeugung von Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern haben Anträge auf Überbrückungshilfe-III-Plus zur Linderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gestellt?

23 Unternehmen mit einem Antragsvolumen von 9 200 000 Euro haben einen Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt und bei der Branche „Haltung von Schweinen“ angegeben. Weitere 31 Unternehmen mit einem Antragsvolumen von 6 500 000 Euro haben sich der Branche „Gemischte Landwirtschaft“ zugeordnet.

2. Inwieweit beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Möglichkeiten der Überbrückungshilfe-III-Plus zum Corona-Hilfspaket für landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung und Erzeugung von Schweinen in Anspruch zu nehmen?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, greifen bei Schweinehaltern die Überbrückungshilfen nicht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird aber von der Möglichkeit Gebrauch machen, alle Betriebe, die ihren Umsatz überwiegend aus der Schweinehaltung generieren, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform aus dem Härtefallfonds zu unterstützen.

3. Nach welchen Kriterien soll eine Unterstützung von Unternehmen mit Haltung und Erzeugung von Schweinen gemäß der Überbrückungshilfe-III-Plus gewährleistet werden?

Die Anträge wurden nach einheitlichen Kriterien bewertet. Diese lauten wie folgt:

1. Festlegung der Antragsberechtigung: Es werden Schweinehalter und Betriebe mit ausschließlicher oder überwiegender Schweinehaltung als antragsberechtigt anerkannt.
2. Nachweis des Härtefalles: Es muss ein Umsatzrückgang im Durchschnitt aller betrachteten Monate zu verzeichnen sein. Grundlage sind die Angaben im Antrag auf Überbrückungshilfe III.
3. Einfluss Corona- Pandemie: Die Coronabedingtheit wird mit einem Einfluss von 80 Prozent angesetzt. Daher werden 80 Prozent auf den durchschnittlich ermittelten Umsatzrückgang angewendet.

4. Höhe des Zuschusses: Sie ist gestaffelt nach der Höhe des coronabedingten Umsatzrückganges und wird auf die im Antrag angegebenen Fixkosten berechnet.
5. Weitere Förderbedingungen: Das Privatvermögen der Antragsteller bleibt außerhalb der Betrachtung.
6. Maximale Härtefallhilfe: Grundsätzlich wird maximal nur die Unterstützung gewährt, die beantragt wurde.

Bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die Einhaltung der Beihilfehöchstbeträge für die Kleinbeihilfenregelung von 290 000 Euro pro Antragsteller zu beachten.

4. Welche Unternehmen können die seitens des Bundes in Aussicht gestellte Unterstützung in Anspruch nehmen?

Es werden Schweinehalter und Betriebe mit ausschließlicher oder überwiegender Schweinehaltung als antragsberechtigt anerkannt. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich zu je 50 Prozent am Gesamtvolumen des Härtefallfonds.

5. Inwieweit werden bei der Ermittlung des coronabedingten Umsatzrückgangs die Marktentwicklungen bei den Erlösen für Ferkel und Mast Schweine (deutlicher Preisrückgang seit März 2020) berücksichtigt?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat auf der Grundlage von Berechnungen der LMS Landwirtschaftsberatung, des Schweinekontroll- und Beratungsrings und des Bauernverbandes dargelegt, dass 80 Prozent der Umsatzrückgänge tatsächlich coronabedingt sind. Die übrigen 20 Prozent sind den allgemeinen Marktschwankungen und dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest geschuldet.

6. Welches Finanzvolumen steht zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen zur Verfügung?

Für die Unterstützung der Schweinehalter und Betriebe mit überwiegender Schweinehaltung aus dem Härtefallfonds stehen 10 700 000 Euro zur Verfügung. Davon stammen 5 350 000 Euro aus dem MV-Schutzfonds. In gleicher Höhe werden Bundesmittel bereitgestellt.

7. In welchem Zeitraum ist mit einer konkreten Unterstützung der Unternehmen mit Haltung und Erzeugung von Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Überbrückungshilfe-III-Plus zu rechnen?

Nach Abstimmung mit dem Landesförderinstitut soll die Auszahlung der Härtefallhilfen so schnell wie möglich erfolgen.